

Der Bürgermeister

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich Sie ganz herzlich zur 53. Tagung des Stadtrates der Stadt Falkenstein/Vogtl.

**am Donnerstag, den 25. Januar 2024, um 19.00 Uhr
in den Ratssaal des Rathauses der Stadt Falkenstein/Vogtl.,
Willy-Rudert-Platz 1, 08223 Falkenstein/Vogtl.**

einladen.

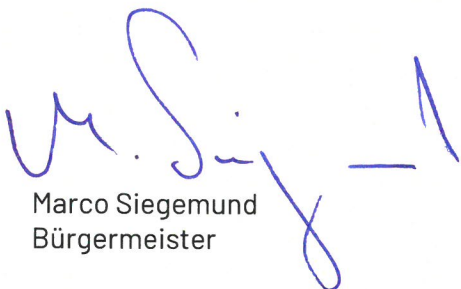
Ich schlage folgende Tagesordnung vor:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit
5. Bestätigung der Tagesordnung
6. Benennung von zwei Stadträten zur Protokollunterzeichnung
7. Einwohnerfragestunde
8. Protokollbestätigung öffentlicher Teil vom 12.12.2023
 - 8.1. Aussprache
 - 8.2. Beschlussfassung
9. Feuerwehrsatzung der Stadt Falkenstein/Vogtl.
 - 9.1. Aussprache
 - 9.2. Beschlussfassung
10. Vergabe von Planungsleistungen – Umbau der Dachkonstruktion an der Kita „Albert Schweitzer“ in Falkenstein/Vogtl. – Planungsleistungen im Fachgebiet Gebäudeplanung inkl. Tragwerksplanung und technische Ausrüstung
 - 10.1. Aussprache
 - 10.2. Beschlussfassung
11. Vergabe von Planungsleistungen für die Erneuerung des Geländers am BW Nr. 1 „Am Lohberg“ in Falkenstein
 - 11.1. Aussprache
 - 11.2. Beschlussfassung

12. Bildung eines gemeinsamen Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahlen am 09. Juni 2024
 - 12.1. Aussprache
 - 12.2. Beschlussfassung
13. Stellungnahme zum Entwurf des Änderungsplanes „Stadt Treuen“ mit dem Änderungsbereich Sondergebiet „Einzelhandel An der Perlaser Straße“ und 2. Entwurf zum Bebauungsplan der Stadt Treuen Sondergebiet „Einzelhandel An der Perlaser Straße“
 - 13.1. Aussprache
 - 13.2. Beschlussfassung
14. Veranstaltungskalender 2024 der Stadt Falkenstein/Vogtl. – 1. Lesung
 - 14.1. Aussprache
 - 14.2. Beschlussfassung
15. Finanzangelegenheit – Verlängerung Pachtzins
 - 15.1. Aussprache
 - 15.2. Beschlussfassung
16. Finanzangelegenheit – Annahme von Spenden
 - 16.1. Aussprache
 - 16.2. Beschlussfassung
17. Eingänge und Anfragen
18. Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen



Marco Siegemund
Bürgermeister

Falkenstein/Vogtl., den 18.01.2024

Hinweis: Die zur Sitzung notwendigen Unterlagen stehen den Stadträten im Download-Bereich des papierlosen Sitzungsdienstes zur Verfügung.

Beschluss-Nr.:

Beschlussvorlage

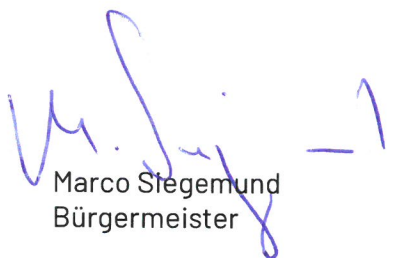
Kurzbezeichnung: Feuerwehrsatzung der Stadt Falkenstein/Vogtl.

Beschlussvorschlag: Der Stadtrat der Stadt Falkenstein/Vogtl. beschließt die Feuerwehrsatzung der Stadt Falkenstein/Vogtl. in der vorliegenden Form.

Beratungsfolge	Datum	Öff	NÖ	Anw.	Ja	Nein	Ent.	Befang.	Änderungen
Stadtrat	25.01.2024	X							
Hauptausschuss	18.01.2024		X						
Ältestenrat									
Stadtteilbeirat Dorfstadt									
Ortschaftsrat Oberlauterbach									
Ortschaftsrat Trieb									
Ortschaftsrat Schönau									
Gemeinschaftsaus- schuss									

(* nicht zutreffendes streichen)

Bemerkungen:


Marco Stegemund
Bürgermeister

Rechtsaufsichtliche Genehmigung	<input type="checkbox"/>	Anzeigepflicht	<input type="checkbox"/>
Eingereicht am:			
Genehmigt am:			
Veröffentlicht am:			

Feuerwehrsatzung der Stadt Falkenstein/Vogtl.

Aufgrund § 4 Abs.1 Satz 1 und 2 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 09.März 2018 (SächsGVBl. S. 62) die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15.07.2020 (SächsGVBl.S. 425) geändert worden ist, und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKGG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Falkenstein/Vogtl. in seiner Sitzung am 25.01.2024 folgende Satzung beschlossen

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren
 - Falkenstein
 - Oberlauterbach
 - Trieb und
 - Schönau
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Falkenstein/Vogtl.“. Ortsfeuerwehren können den Ortsteilnamen beifügen.
- (3) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr bestehen eine Jugendfeuerwehr **sowie eine Kinderfeuerwehr**, die in Jugendgruppen und **Kindergruppen** gegliedert ist, sowie eine Alters- und Ehrenabteilung.
- (4) Die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr obliegt dem Gemeindefeuerwehrleiter und seinem Stellvertreter. Die Leitung der Ortsfeuerwehren obliegt dem Ortswehrleiter und dem stellvertretenden Ortswehrleiter.

§ 2

Pflichten der Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Falkenstein/Vogtl. hat die Pflicht
 - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und bei der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
 - nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKGG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.
- (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) In die Freiwillige Feuerwehr können Personen aufgenommen werden, die
- die Voraussetzungen von § 18 Abs. 2 SächsBRKG erfüllen,
 - nicht nach § 18 Abs. 4 SächsBRKG ungeeignet sind,
 - gemäß § 18 Abs. 1 S. 3 SächsBRKG bereit sind, an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen,
 - ihren Wohnsitz in Falkenstein/Vogtl. haben (der Gemeindefeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen) und
 - sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen.
- (2) Aufnahmegegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Bei Minderjährigen muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten vorliegen. Im Einzelfall kann die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses der Bewerberin/des Bewerbers zur Einsichtnahme verlangt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstaussweis.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegegesuches sind dem Bewerber durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Die Mitgliedschaft endet, wenn Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr
- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG sind,
 - ausgeschlossen oder entlassen werden oder
 - aus persönlichen oder beruflichen Gründen schriftlich den Austritt erklären
- Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund des körperlichen Zustandes zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten unfähig sind.
- (2) Feuerwehrangehörige können aus wichtigem Grund nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:
- einem schweren Verstoß oder wiederholten Verstößen gegen die Dienstpflichten,
 - erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr,
 - einem Verhalten der /des Feuerwehrangehörigen, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Freiwilligen Feuerwehr verursacht hat oder ernsthaft befürchten lässt,
 - einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer **vorsätzlichen** Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder Geldstrafe über 90 Tagessätze,
 - Fernbleiben von mehr als der Hälfte der innerhalb eines Jahres angesetzten Diensten ohne zwingenden Grund,
 - viermaligen unentschuldigten Fernbleiben vom Feuerwehrdienst in Folge
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Gemeindefeuerwehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen.

Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung seines Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.

- (4) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr können schriftlich ein Ruhen der Mitgliedschaft unter Angabe der Gründe beantragen. Das Ruhen der Mitgliedschaft kann bei einer Abwesenheit von mindestens 12 Monaten beantragt werden. Die Absätze 5 und 6 gelten entsprechend. Bei ruhender Mitgliedschaft ruhen die Rechte aus § 5 dieser Satzung. Die Zeit der ruhenden Mitgliedschaft wird nicht auf die Dienstzeit angerechnet.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe durch schriftlichen Verwaltungsakt fest. Der/dem betroffenen Feuerwehrangehörigen muss vorher die Möglichkeit der schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegeben werden.
Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten (Dienstzeugnis).
- (6) Alle empfangenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie (elektronische) Schlüssel und der Dienstaussweis sind von der/dem Feuerwehrangehörigen innerhalb von vier Wochen nach dessen Ausschluss bzw. Ausscheiden zurückzugeben.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Ortsfeuerwehren haben das Recht, den Ortswehrleiter, den Stellvertreter und die zusätzlichen Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die Stadt hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Gemeindefeuerwehrleiter, Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter, Gerätewarte, Jugendfeuerwehrwarte / **Kinderfeuerwehrwarte** und Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Stadt festgelegten Beträge.
- (4) Angehörige der Feuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Stadt Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen,
- sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- sich entsprechend der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu verhalten,
- die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
- die ihnen anvertrauten Einsatzfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände, Dienst- und Schutzkleidung, Geräte und Einrichtungen pfleglich und schonend zu behandeln und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen und
- die Verlegung des ständigen Wohnsitzes unverzüglich der Wehrleitung schriftlich anzuzeigen.

Angehörige der aktiven Abteilung haben außerdem:

- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden und
- die Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen bei der Wehrleitung anzuzeigen und eine Dienstverhinderung unverzüglich zu melden

(6) Die Angehörigen der Feuerwehr haben über Angelegenheiten, die bei ihren Tätigkeiten bekannt werden sowie die nach Gesetz, sonstigen Bestimmungen oder ihrer Natur nach ohnehin geheim zu halten sind, Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr und auch gegenüber Angehörigen.

(7) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Ortswehrleiter

- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- die Wahrnehmung von Einsatzdienstfunktionen befristet einschränken,
- die Teilnahme am Einsatz- und/oder Übungsdienst befristet untersagen,
- den Zutritt zum Feuerwehrgerätehaus einschränken/untersagen.

Verletzen Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindeführer nach Anhörung des zuständigen Ortswehrleiters

- einen schriftlichen Verweis erteilen
- die Berufung zu Führungs- und Sonderfunktionen zurücknehmen,
- die Teilnahme am Einsatz- und /oder Übungsdienst befristet untersagen,
- den Zutritt zu Objekten der Feuerwehr Falkenstein einschränken/untersagen,
- die Androhung des Ausschlusses aussprechen.

Den/dem betroffenen Feuerwehrangehörigen ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

(8) Wenn beim Ausscheiden bzw. Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr überlassene Bekleidungs- oder Ausrüstungsgegenstände nicht zurückgegeben werden sowie bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- oder Ausrüstungsgegenständen, Geräten oder Fahrzeugen, kann die Gemeindeführung Ersatz für den entstandenen Schaden verlangen.

§ 6 Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
- (2) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend,
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
 - in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Die Zugehörigkeit endet auch, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.

- (4) Der Ortswehrleiter schlägt dem Gemeindefeuerwehrausschuss einen geeigneten Feuerwehrangehörigen als Jugendfeuerwehrwart vor, welcher durch den Gemeindefeuerwehrausschuss bestätigt werden muss. Der Jugendfeuerwehrwart soll Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und für diese Funktion geeignet sein. Der Gemeindefeuerwehrleiter bestellt den Jugendfeuerwehrwart schriftlich für die Dauer von 5 Jahren. Der Gemeindefeuerwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses jederzeit widerrufen. Der Jugendfeuerwehrwart führt seine Aufgaben nach Weisung seines Vorgesetzten aus.

Als Funktionsträger (Jugendfeuerwehrwart) dürfen nur Feuerwehrangehörige eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen, die erforderliche Qualifikation besitzen und an entsprechenden Fortbildungen teilnehmen.

§ 7 Kinderfeuerwehr

- (1) In der Kinderfeuerwehr können Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr aufgenommen werden. Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Kind in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird, spätestens jedoch mit dem vollendeten 10. Lebensjahr.
- (2) Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
- (3) Über die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr entscheidet der Kinderfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter.

- (4) Der Ortswehrleiter schlägt dem Gemeindefeuerwehrausschuss einen geeigneten Feuerwehrangehörigen als **Kinderfeuerwehrwart** vor, welcher durch den Gemeindefeuerwehrausschuss bestätigt werden muss. **Kinderfeuerwehrwart** soll eine Person sein, die pädagogisch geschult ist oder fachlich besonders für den Umgang mit Kindern qualifiziert ist. Der Gemeindefeuerwehrleiter bestellt den **Kinderfeuerwehrwart** schriftlich für die Dauer von 5 Jahren. Der Gemeindefeuerwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses jederzeit widerrufen. Der **Kinderfeuerwehrwart** führt seine Aufgaben nach Weisung seines Vorgesetzten aus.

§ 8

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Feuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Feuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter und den Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren.

§ 9

Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 10

Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- a. die Hauptversammlung
- b. Ortsfeuerwehrversammlungen
- c. der Gemeindefeuerwehrausschuss
- d. die Gemeindefeuerwehrleitung und
- e. die Ortswehrleitungen

§ 11

Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindefeuerwehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Feuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindefeuerwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.

- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindeführer einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Die Hauptversammlung ist öffentlich. Es ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.
- (5) Für die Ortsfeuerwehrversammlungen gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend. Eine Niederschrift ist dem Gemeindeführer vorzulegen.

§ 12 Gemeindeführer

- (1) Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter werden nach § 12 gewählt und berufen.
- (2) Der Gemeindeführer ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und erledigt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben. Er hat insbesondere
 - a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken
 - b) regelmäßig die Einsätze zu leiten oder diese Aufgaben an einen ausreichend qualifizierten Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst zu übertragen
 - c) die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln
 - d) die Dienste so zu organisieren, dass jeder Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
 - e) dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Gemeindefeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
 - f) die Tätigkeit der von ihm bestellten Funktionsträger zu kontrollieren,
 - g) auf eine ordnungsgemäße und den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr mit Einsatzmitteln hinzuwirken,
 - h) für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften, einschließlich der in der Satzung festgelegten abweichenden Regeln, und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - i) im Rahmen des Dienstes minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung bestehender Aufsichts- und Fürsorgepflichten sicherzustellen und
 - j) Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.

Er entscheidet über die nach 12 Abs. 1 Satz 2 im Gemeindefeuerwehrausschuss behandelten Fragen.

- (3) Der Bürgermeister kann dem Gemeindeführer weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (4) Der Gemeindeführer soll den Bürgermeister, die Gemeindeverwaltung und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören. Er soll - soweit es nur örtliche Belange betrifft - die örtlich zuständigen Ortswehrleiter der Feuerwehrstandorte vorher beteiligen.
- (5) Der stellvertretende Gemeindeführer hat den Gemeindeführer bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (6) Für die Ortswehrleiter gilt der Absatz 1, jedoch mit der Maßgabe, die Beanstandungen dem Gemeindeführer zu melden, sowie Absatz 5 entsprechend. Sie führen die Ortswehr nach Weisung des Gemeindeführers.
- (7) Der Gemeindeführer und die Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die geforderten Voraussetzungen an das Amt nicht mehr erfüllen, vom Bürgermeister nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden. Die geforderten Voraussetzungen an das Amt sind durch die gewählte Person insbesondere dann nicht mehr erfüllbar, wenn die Verpflichtung nach § 15 Absatz 4 zur erfolgreichen Absolvierung eines Lehrgangs aus in der Person selbst liegenden Gründen nicht möglich ist.

§13

Gemeindefeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Gemeindeführers und wählt den Gemeindeführer und dessen Stellvertreter. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Stadt für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung. Er befindet über die Aufnahme von Einwohnern in die Feuerwehr. Er wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus
 - dem Gemeindeführer als Vorsitzenden sowie seinem Stellvertreter
 - den Leitern der Ortsfeuerwehren
 - dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung
 - dem Leiter der Jugendfeuerwehr
 - dem Leiter der Kinderfeuerwehr
 - den zusätzlichen Mitgliedern nach Absatz 3

Stimmberechtigt sind der Gemeindeführer, die Leiter der Ortsfeuerwehren, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter, sowie die zusätzlichen Mitglieder nach Absatz 3.

Für die Wahl des Gemeindeführers und seines Stellvertreters sind die von den Feuerwehrangehörigen gewählten Ortswehrleiter, im Verhinderungsfall ihre Vertreter, sowie die zusätzlichen Mitglieder nach Absatz 3 wahlberechtigt.

Der Stellvertreter des Gemeindeführers und der Schriftführer nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Satz 1 sind, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses teil.

- (3) In den Ortswehrversammlungen werden zusätzliche Mitglieder der Ortsfeuerwehren in den Gemeindefeuerwehrausschuss gewählt, hier sollen aus den Ortsfeuerwehren Oberlauterbach, Trieb und Schönau je ein und aus der Ortsfeuerwehr Falkenstein zwei Vertreter benannt werden.
- (4) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.
- (6) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für Wahlen gelten die Regeln nach § 15.
- (7) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 14

Zugführer, Gruppenführer, Gerätewarte

- (1) Zug-, Gruppenführer und Gerätewarte werden auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrlers durch den Gemeindefeuerwehrausschuss in ihre Funktion bestellt.
- (2) Als Zug- und Gruppenführer dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen nachgewiesen werden.
- (3) Für Gerätewarte gilt Absatz 1 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Wehrleiter zu melden.

§ 15

Schriftführer

- (1) Der Schriftführer wird vom Gemeindefeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren berufen.
- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses und über die Hauptversammlungen zu fertigen. Darüber hinaus soll der Schriftführer im Bereich Öffentlichkeitsarbeit der Gemeindefeuerwehr einbezogen werden.
- (3) Für Schriftführer der Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 16 Wahlen

- (1) Die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter werden durch die nach §5 Absatz wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Berufungsdauer von 5 Jahren oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens oder nach Neuwahlen bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Lehnt der Ortswehrleiter oder der entsprechende Stellvertreter aus wichtigem Grund im Sinne des §18 der sächsischen Gemeindeordnung eine Weiterführung ab oder stehen dieser Weiterführung gewichtige Gründe in der Person des Ortswehrleiters oder des entsprechenden Stellvertreters entgegen, kann der Bürgermeister einen geeigneten Feuerwehrangehörigen, beim Ortswehrleiter insbesondere den entsprechenden Stellvertreter, vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen.
- (3) Steht kein geeigneter Kandidat für ein in Absatz 1 genanntes Wahlamt zur Verfügung, beruft der Bürgermeister nach Anhörung der Wahlberechtigten (und mit Zustimmung des Gemeinderates) einen geeigneten wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen längstens bis zum Ende der Berufungsdauer nach §17 Absatz 3 Satz 2 Sächs. BRKG.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer selbst wahlberechtigt ist, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt. Erforderliche fachliche Mindestvoraussetzung für den Gemeindeführer und seinen Stellvertreter ist die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung Zugführer/Verbandsführer und Leiter einer Feuerwehr. Die Qualifikation zur vorhergehenden taktischen Führungsfunktion reicht aus, wenn sich der Kandidat schriftlich vor der Wahl verpflichtet, die erforderliche taktische Führungsausbildung innerhalb von zwei Jahren zu absolvieren. Die Kandidaten sollen ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde haben.
- (5) Die nach § 17 Absatz 3 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind, und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein. Betroffene Kandidaten sind im Feuerwehrausschuss nicht stimmberechtigt.
- (6) Wahlen sind vom Bürgermeister oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die anwesenden Stimmberechtigten benennen in der Regel durch offene Abstimmung mit absoluter Mehrheit zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen. Die Beisitzer können Wahlberechtigte, jedoch keine Kandidaten sein.
- (7) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der nach §5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen anwesend ist und davon mindestens die Hälfte dem aktiven Feuerwehrdienst angehört.
- (8) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann die Wahl offen erfolgen, wenn keiner der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.

- (9) Die Wahlen zu mehreren Ämtern erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Tritt nur ein Kandidat an und erreicht dieser keine absolute Mehrheit, ist eine erneute Wahl nach Maßgabe der Absatz 1 bis 8 und Absatz 9 Sätze 1 bis 3 durchzuführen. Liegt bei mehreren Kandidaten Stimmgleichheit vor, entscheidet das Los.
- (10) Für die Wahl der zusätzlichen Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses gelten die Absätze 1 bis 8, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Die Wahl der zusätzlichen Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Feuerwehrangehörigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- (11) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (12) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zu übergeben.
- (13) Der Bürgermeister muss dem Wahlergebnis widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es rechtswidrig ist; er kann ihm widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es für die Gemeinde nachteilig ist.
- (14) Sofern kein Widerspruch nach Absatz 13 erfolgt, beruft der Bürgermeister (im Benehmen mit dem Gemeinderat) die Gewählten in die Position. Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über das Ergebnis der Wahlen und die Berufung.
- (15) Scheidet ein gewähltes zusätzliches Mitglied aus dem Gemeindefeuerwehrausschuss aus, rückt ein Ersatzmitglied nach. Ersatzmitglieder sind alle Wahlbewerber, die bei der Wahl für die zusätzlichen Mitglieder des Feuerwehrausschusses nicht die erforderliche Stimmenzahl, jedoch mindestens eine Stimme erhalten haben. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder bestimmt sich nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung, finden Nachwahlen auf der Ebene der betroffenen Ortsfeuerwehr nach Maßgabe der Absätze 10 bis 14 statt.
- (16) Neuwahlen während der Berufenungsperiode sind anzusetzen, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten dies schriftlich vom Gemeindefeuerleiter fordern.

§ 17

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.04.2021 außer Kraft.

Falkenstein/Vogtl., den

M. Siegemund
Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Beschlussvorlage

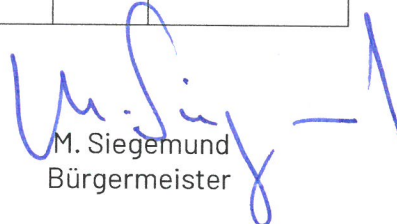
Kurzbezeichnung: Vergabe von Planungsleistungen
 Umbau der Dachkonstruktion an der Kita A.-Schweitzer in Falkenstein/Vogtl.
 Planungsleistungen im Fachgebiet Gebäudeplanung inkl. Tragwerksplanung
 und techn. Ausrüstung

Beschlussvorschlag: Der Stadtrat der Stadt Falkenstein/Vogtl. beschließt, den Auftrag für die
 Planungsleistung im Fachgebiet Gebäudeplanung inkl. Tragwerksplanung
 und techn. Ausrüstung für den Umbau der Dachkonstruktion an der Kita A.-
 Schweitzer in Höhe von 54.321,37 € an die Firma Wierick Ingenieure, Willy-
 Rudert-Platz 2, 08223 Falkenstein zu erteilen.

Beratungsfolge	Datum	Öff.	NÖ.	Anw.	Ja	Nein	Ent.	Befang	Änderungen
Stadtrat	25.01.2024	X							
Hauptausschuss	18.01.2024		X						
Ältestenrat									
Stadtteilbeirat Dorfstadt									
Ortschaftsrat Oberlauterbach									
Ortschaftsrat Trieb									
Ortschaftsrat Schönau									
Gemeinschaftsaus- schuss									

(* nicht zutreffendes streichen)

Bemerkungen:


 M. Siegemund
 Bürgermeister

Rechtsaufsichtliche Genehmigung	<input type="checkbox"/>	Anzeigepflicht	<input type="checkbox"/>
Eingereicht am:			
Genehmigt am:			
Veröffentlicht am:			

Sachverhalt

Die Stadt Falkenstein/Vogtl. beabsichtigt an der Kita A.-Schweitzer den Umbau der Dachkonstruktion von einem Flachdach mit innenliegender Entwässerung zu einem Walmdach mit außenliegender Entwässerung.

Die vorhandene Dacheindeckung wurde zuletzt im Jahr 1998 erneuert.

Durch ein fehlerhaftes Dachgefälle steht das Regenwasser nach Regengüssen lange Zeit auf der Dachfläche und führt dabei zu Schäden an der Fassade und im Gebäudeinneren. Auch entstammen die innenliegenden Entwässerungsrohre noch aus der Erbauungszeit der Kita (Stahlbeton-Plattenbau aus ca. 1980) und führten in den Fallrohren bereits zu Wasserschäden an Innenwänden. Die vorhandenen Einläufe sind nur bedingt nutzbar und durch den umliegenden Baumbestand sehr wartungsanfällig.

Im Zuge der Sanierung ist geplant, auf das Gebäude ein flach geneigtes Walmdach als Binderdachkonstruktion mit Blecheindeckung aufzusetzen und die oberste Geschossdecke zu dämmen. Das Binderdach ist Voraussetzung für den geplanten Aufbau einer PV-Anlage zur Eigennutzung auf dem Dach.

Durch den Umbau der Dachfläche wird die Umverlegung der vorhandenen Blitzschutzanlage inkl. Erdarbeiten erforderlich. Erdarbeiten sind auch notwendig, um die neu zu errichtenden Fallrohre an das bestehende Grundleitungssystem anzuschließen. Zu den geplanten Maßnahmen gehört auch eine großflächige Ausbesserung der geschädigten Bereiche des WDVS/Fassade.

Für die geplante Maßnahme wurde durch die Stadt Falkenstein/Vogtl. ein Fördermittelantrag gestellt. Grundlage der Fördermittelbeantragung war die bereits erstellte Leistungsphase 1-2.

Die Gesamtmaßnahme wird im Rahmen der Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultur zur weiteren Verbesserung der Infrastruktur im Bereich der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen (Förderrichtlinie KitaBau) mit 50 % aus Landesmitteln und 5 % aus Mitteln des Vogtlandkreises gefördert. Die entsprechende Fördermittelzusage liegt vor.

Zur weiteren Umsetzung der Maßnahme sollen an einen Generalunternehmer folgende erforderlichen Planungsleistungen vergeben werden:

- Objektplanung Gebäude, gem. HOAI Teil 3, Abschnitt 1, § 34 Lph 3-9
- Fachplanung, gem. HOAI Teil 4, Abschnitt 1, § 51 Tragwerksplanung Lph 1-6
- Fachplanung, gem. HOAI Teil 4, Abschnitt 2, § 55 Technische Ausrüstung (Blitzschutz)

Die Aufgabenstellung mit der Bitte um Angebotsabgabe wurde an 3 Planungsbüros ausgereicht und auf der Internetseite der Stadt Falkenstein veröffentlicht.

3 Angebote sind bis zum Stichtag eingegangen.

Das wirtschaftlichste Angebot wurde von der Firma Wierick Ingenieure, 08223 Falkenstein mit einer Angebotssumme in Höhe von 54.321,37 € abgegeben.

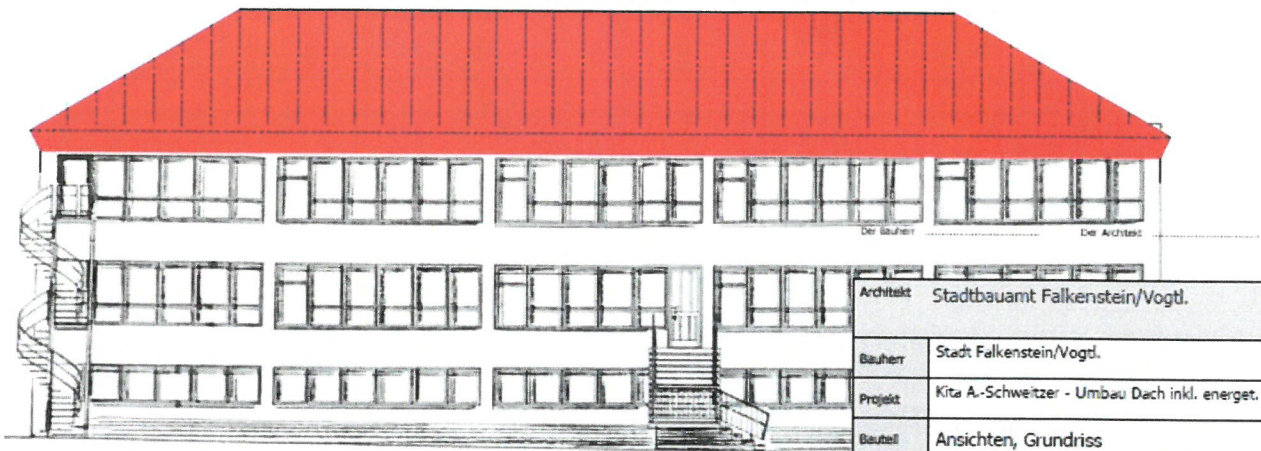
Das angebotene Honorar wird nach Prüfung als ortsüblich und angemessen bewertet. Die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit hat das Planungsbüro durch bereits durchgeführte Baumaßnahmen nachgewiesen.

Es wird vorgeschlagen, den Zuschlag zu erteilen. Die Auftragsvergabe erfolgt stufenweise.

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Falkenstein/Vogtl. beschließt, den Auftrag für die Planungsleistung im Fachgebiet Gebäudeplanung inkl. Tragwerksplanung und techn. Ausrüstung für den Umbau der Dachkonstruktion an der Kita A.-Schweitzer in Höhe von 54.321,37 € an die Firma Wierick Ingenieure, Willy-Rudert-Platz 2, 08223 Falkenstein zu erteilen.





Architekt	Stadtbauamt Falkenstein/Vogtl.		
Bauherr	Stadt Falkenstein/Vogtl.		
Projekt	Kita A.-Schweitzer - Umbau Dach inkl. energet. Sar		
Bauteil	Ansichten, Grundriss		
Maßstab	1 : 100	Plan-Nr.	
Zeichnung		Datum	19.03.2023

Beschluss-Nr.:

Beschlussvorlage

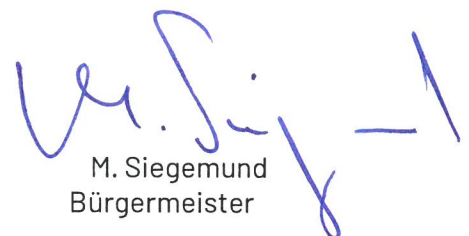
Kurzbezeichnung: Planungsleistungen für die Erneuerung des Geländers am BW Nr. 1 „Am Lohberg“ in Falkenstein

Beschlussvorschlag: Der Stadtrat der Stadt Falkenstein/Vogtl. beschließt die Beauftragung der Leistung für die Objektplanung, die Tragwerksplanung und die örtliche Bauüberwachung für das Brückenbauwerk Nr. 1 „Am Lohberg“ in Falkenstein in Höhe von 14.784,63 € an das Büro Jäger und Bothe Ingenieure GmbH aus Chemnitz.

Beratungsfolge	Datum	Öff	NÖ	Anw. Ja	Nein	Ent.	Befang.	Änderungen.
Stadtrat	25.01.2024	X						
Hauptausschuss	18.01.2024		X					
Ältestenrat								
Stadtteilbeirat Dorfstadt								
Ortschaftsrat Oberlauterbach								
Ortschaftsrat Trieb								
Ortschaftsrat Schönau								
Gemeinschaftsaus- schuss								

(* nicht zutreffendes streichen)

Bemerkungen:


M. Siegemund
Bürgermeister

Rechtsaufsichtliche Genehmigung	<input type="checkbox"/>	Anzeigepflicht	<input type="checkbox"/>
Eingereicht am:			
Genehmigt am:			
Veröffentlicht am:			

Sachverhalt

Die Stadt Falkenstein/Vogtl. will aufgrund des nicht mehr dem technischen Standard entsprechenden Zustandes das Gelände am Brückenbauwerk Nr. 1 „Am Lohberg“ erneuern.

Die Kosten für die Baumaßnahme belaufen sich laut Schätzung auf rund 55.500,- € Brutto.

Bei der Durchführung der Baumaßnahme ist eine Sicherung des Bahnkörpers erforderlich, welche durch die Bahn selbst erfolgt. Diese muss 12 Wochen vor Baubeginn bei der Bahn beantragt werden. Die Höhe der Kosten ist derzeit nicht bekannt und kann auch nicht geschätzt werden, da hierfür keine Erfahrungswerte vorliegen. Die Baumaßnahme soll nach derzeitigem Stand im Juni 2024 unter Vollsperrung des Weges über das Brückenbauwerk durchgeführt werden. Es wird mit einer Bauzeit von rund 4 Wochen gerechnet.

Für die Durchführung der Maßnahme wurden 3 Planungsbüros zur Abgabe eines Angebotes für Planungsleistungen für die Objektplanung, Tragwerksplanung und örtliche Bauüberwachung angefragt. Ein Büro hat ein Angebot abgegeben.

Das Angebot wurde geprüft und es wird vorgeschlagen den Zuschlag für die Planungsleistungen für die Erneuerung des Geländers am BW Nr. 1 „Am Lohberg“ in Falkenstein in Höhe von 14.784,63 € an das Büro Jäger und Bothe Ingenieure GmbH aus Chemnitz zu vergeben.

Die Kosten für die Maßnahme sind im Haushalt 2023 / 2024 eingestellt.

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Falkenstein/Vogtl. beschließt die Beauftragung der Leistungen für die Objektplanung, die Tragwerksplanung und die örtliche Bauüberwachung für das Brückenbauwerk Nr. 1 „Am Lohberg“ in Falkenstein in Höhe von 14.784,63 EUR (Brutto) an das Büro Jäger und Bothe Ingenieure GmbH aus Chemnitz.

Beschluss-Nr.:

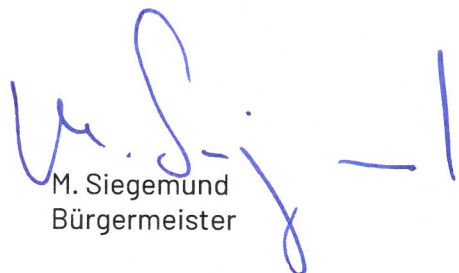
Beschlussvorlage

Kurzbezeichnung: Bildung eines gemeinsamen Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahlen am 09. Juni 2024

Beschlussvorschlag: Der Stadtrat der Stadt Falkenstein/Vogtl. beschließt, für die Kommunalwahlen am 09. Juni 2024 einen gemeinsamen Gemeindewahlausschuss mit der Stadt Falkenstein/Vogtl. und den Gemeinden Grünbach und Neustadt im Rahmen der bestehenden Verwaltungsgemeinschaft zu bilden.

Beratungsfolge	Datum	Öff	NÖ	Anw.	Ja	Nein	Ent.	Befang	Änderungen
Stadtrat	25.01.2024	X							
Hauptausschuss	18.01.2024		X						
Technischer Ausschuss									
Ältestenrat									
Stadtteilbeirat Dorfstadt									
Ortschaftsrat Oberlauterbach									
Ortschaftsrat Trieb									
Ortschaftsrat Schönau									
Gemeinschaftsausschuss									

Bemerkungen:


M. Siegemund
Bürgermeister

Rechtsaufsichtliche Genehmigung	<input type="checkbox"/>	Anzeigepflicht	<input type="checkbox"/>
Eingereicht am:			
Genehmigt am:			
Veröffentlicht am:			

Sachverhalt:

In Vorbereitung der Kommunalwahlen am 09. Juni 2024 muss ein Gemeindewahlausschuss gebildet werden. Dem Gemeindewahlausschuss obliegt die Leitung der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses. Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei bis sechs Beisitzer und deren Stellvertreter.

Die Stadt Falkenstein/Vogtl. ist aufgrund der bestehenden Verwaltungsgemeinschaft auch für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen in den Gemeinden Neustadt und Grünbach zuständig.

Aufgrund dieser Tatsache wird vorgeschlagen, gemäß § 21 Abs. 7 KommWO einen gemeinsamen Gemeindewahlausschuss für die Verwaltungsgemeinschaft „Falkenstein“ zu bilden.

Diese Verfahrensweise wurde bereits bei den vergangenen Kommunalwahlen positiv praktiziert.

Die Vorschläge zur Besetzung des Gemeindewahlausschusses werden dem Gemeinschaftsausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Falkenstein/Vogtl. beschließt, für die Kommunalwahlen am 09. Juni 2024 einen gemeinsamen Gemeindewahlausschuss mit der Stadt Falkenstein/Vogtl. und den Gemeinden Grünbach und Neustadt im Rahmen der bestehenden Verwaltungsgemeinschaft zu bilden.

Beschlussvorlage

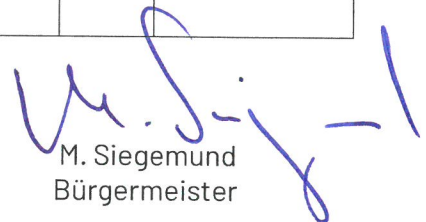
Kurzbezeichnung: Stellungnahme zum Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes „Stadt Treuen“ mit dem Änderungsbereich Sondergebiet „Einzelhandel An der Perlaser Straße“ und 2. Entwurf zum Bebauungsplan der Stadt Treuen Sondergebiet "Einzelhandel An der Perlaser Straße"

Beschlussvorschlag: Der Stadtrat der Stadt Falkenstein stimmt dem 2. Entwurf des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes Sondergebiet „Einzelhandel an der Perlaser Straße“ der Stadt Treuen in der Fassung 09.10.2023 nicht zu, da negative städtebauliche Auswirkungen auf die Stadt Falkenstein/Vogtl. und den Mittelzentralen Städteverbund „Göltzschtal“ zu erwarten sind.

Beratungsfolge	Datum	Öff.	NÖ.	Anw.	Ja	Nein	Ent.	Befang	Änderungen
Stadtrat	25.01.2024	X							
Hauptausschuss	18.01.2024		X						
Ältestenrat									
Stadtteilbeirat Dorfstadt									
Ortschaftsrat Oberlauterbach									
Ortschaftsrat Trieb									
Ortschaftsrat Schönau									
Gemeinschaftsaus- schuss									

(* nicht zutreffendes streichen)

Bemerkungen:


M. Siegemund
Bürgermeister

Rechtsaufsichtliche Genehmigung	<input type="checkbox"/>	Anzeigepflicht	<input type="checkbox"/>
Eingereicht am:			
Genehmigt am:			
Veröffentlicht am:			

Sachverhalt

Die Stadt Falkenstein/Vogtl. erhielt die Möglichkeit zur Stellungnahme zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes und zur Änderung des Flächennutzungsplanes Sondergebiet „Einzelhandel an der Perlaser Straße“ der Stadt Treuen in der Fassung vom 09.10.2023.

Ausgehend von den zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen und der Fortschreibung der Objektplanung waren Änderungen in der Planzeichnung sowie in der Begründung erforderlich. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um nachfolgende Änderung gegenüber dem Entwurf:

- Berücksichtigung des in Aufstellung befindlichen Regionalplanes Region Chemnitz
- Aufnahme von ergänzenden Angaben hinsichtlich der Ziele des Landesentwicklungsplanes zum Handel
- Vorlage einer Schallimmissionsprognose und Berücksichtigung der Ergebnisse in den Festsetzungen und in der Begründung
- Aktualisierung der Angaben zur gesicherten Löschwasserversorgung durch den ZWAV
- Ergänzung der Begründung um Angaben zum Wasserhaushalt
- Anpassung der Lage und der Größe des Regenrückhaltebeckens an die fortgeschriebene Planung
- Fortschreibung von Umweltbericht und Begründung

Von der Stadt Treuen wird die Ausweisung des Sondergebietes erneut wie folgt begründet:

- im Zentrum der Stadt sind keine entsprechend große Flächen verfügbar und Einzelhandelsbetriebe der unterschiedlichsten Sortimente fehlen gegenwärtig
- Kaufkraftverlust zu Gunsten der umliegenden Städte und Gemeinden

Festgesetzt sind 3 Sondergebiete für den großflächigen Einzelhandel:

- SO 1 Lebensmittelsupermarkt als Vollsortimenter mit einer max. Verkaufsfläche von 1.900 m² zuzüglich Bäckerei und Fleischerei mit einer jeweils max. Verkaufsfläche von 50 m²
- SO 2 Lebensmittel-Discounter mit einer max. Verkaufsfläche 1.450 m²
- SO 3 Drogerie mit einer max. Verkaufsfläche von 700 m² (im 1. Entwurf 740 m²)

Durch die Ausweisung der Flächen als Sondergebiet mit einer Gesamtfläche von nunmehr 4.150 m² sind nach wie vor negative Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche der Stadt Falkenstein/Vogtl. und des Mittelzentralen Städteverbundes „Göltzschtal“ zu befürchten, deshalb sollte dem Entwurf nicht zugestimmt werden.

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Falkenstein stimmt dem 2. Entwurf des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes Sondergebiet „Einzelhandel an der Perlaser Straße“ der Stadt Treuen in der Fassung 09.10.2023 nicht zu, da negative städtebauliche Auswirkungen auf die Stadt Falkenstein/Vogtl. und den Mittelzentralen Städteverbund „Göltzschtal“ zu erwarten sind.

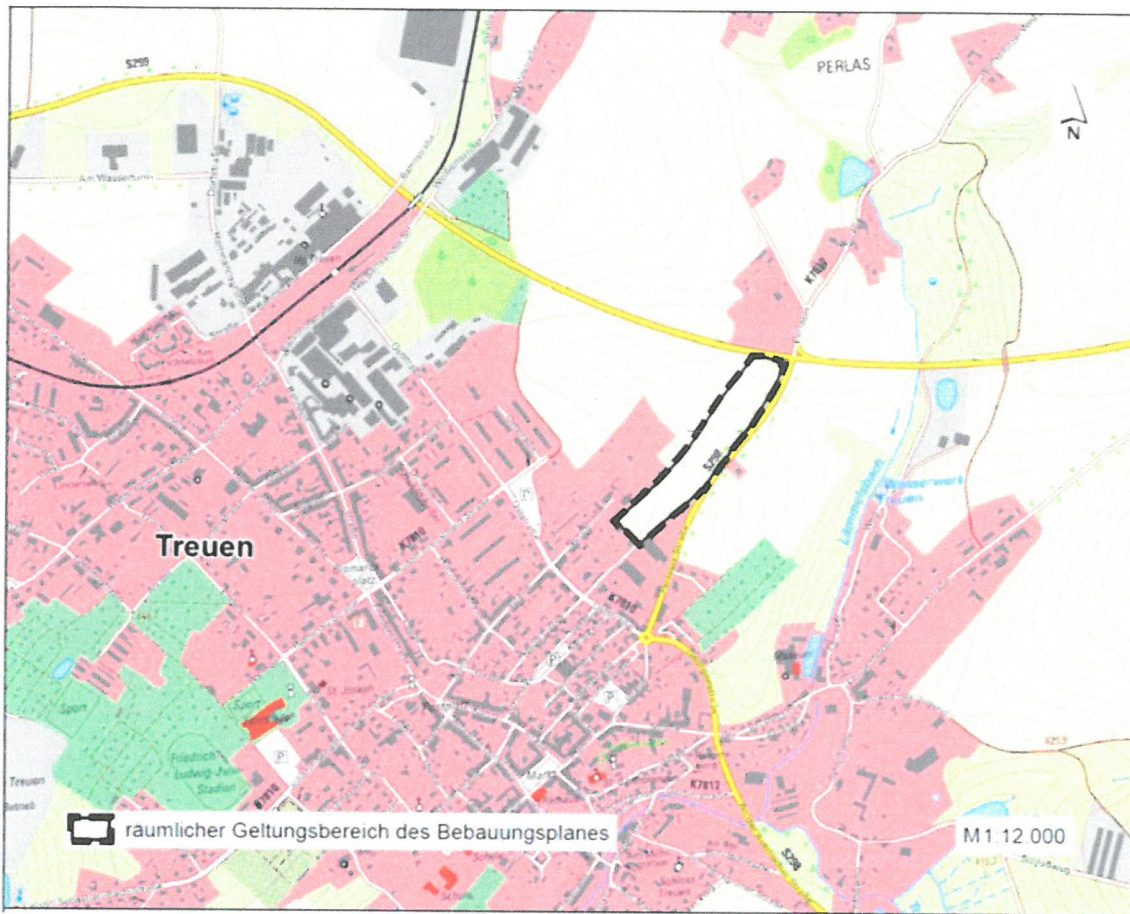


Abbildung 1: Übersichtslageplan des Plangebietes in der Stadt Treuen



Abbildung 2: Lage des Plangebietes

Beschluss-Nr.:

Beschlussvorlage

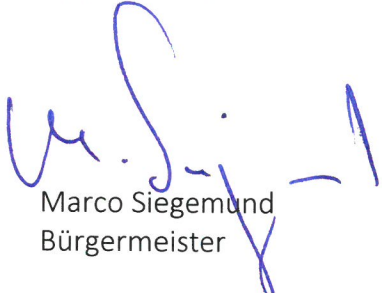
Kurzbezeichnung: Veranstaltungskalender 2024 Stadt Falkenstein/Vogtl.
1. Lesung

Beschlussvorschlag:

Beratungsfolge	Datum	Öff	NÖ	Anw.	Ja	Nein	Ent.	Befang.	Änderungen.
Stadtrat	25.01.2024	X							
Hauptausschuss	18.01.2024		X						
Ältestenrat									
Stadtteilbeirat Dorfstadt									
Ortschaftsrat Oberlauterbach									
Ortschaftsrat Trieb									
Ortschaftsrat Schönau									
Gemeinschaftsaus- schuss									

(* nicht zutreffendes streichen)

Bemerkungen:


Marco Siegemund
Bürgermeister

Rechtsaufsichtliche Genehmigung	<input type="checkbox"/>	Anzeigepflicht	<input type="checkbox"/>
Eingereicht am:			
Genehmigt am:			
Veröffentlicht am:			

Veranstaltungskalender 2024

* Änderungen vorbehalten

* Veranstaltungen im Rahmen des Falkensteiner Kultursommers

Januar	Datum	Ort	Veranstaltung	Veranstalter	Zeit
	19.01. – 21.01.2024	Zweifeldturnhalle	2. Teil ECOVIS Cup	SpVgg Grünbach – Falkenstein e. V.	ab 9 Uhr
	20.01.2024	Wilhelm-Adolph-von-Trützschler Oberschule	Tag der offenen Tür	Wilhelm-Adolph-von-Trützschler Oberschule	10 – 14 Uhr
	27.01.2024	Dorfplatz Trieb	Tannenbaumbrennen	FFW Trieb und Ortschaftsrat	17 Uhr
	27.01.- 28.01.2024	Heimatmuseum Falkenstein	Letzte Öffnung der Weihnachtsausstellung "Kasperle unterm Weihnachtsbaum"	Falkensteiner Heimat- und Museumsverein e. V.	14 – 17 Uhr
	28.01.2024	Dorfstube Trieb	Letzte Öffnung der Weihnachtsausstellung	Heimatverein Trieb – Schönau e. V.	13.30 Uhr – 16.30 Uhr
Februar	Datum	Ort	Veranstaltung	Veranstalter	Zeit
	03.02.2024	Feuerwehrgerätehaus Schönau	Tannenbaumbrennen	FFw Schönau + FFW-Verein Schönau	16 Uhr
	17.02.2024	Katholische Kirche Falkenstein	Gottesdienst zum Auftakt des 100jährigen Jubiläums anschließend Eröffnung der Fotoausstellung	katholische Gemeinde „Heilige Familie“	18 Uhr
	25.02.2024	Dorfstube Trieb	Lustige Erzgebirgler „So klingts be uns im Erzgebirg“	Heimatverein Trieb – Schönau e. V.	14.30 Uhr

März	Datum	Ort	Veranstaltung	Veranstalter	Zeit
	16.03.2024	Bürgersaal im Rathaus	Vogtland Philharmonie Vivaldi – Vier Jahreszeiten	Stadt Falkenstein	17 Uhr
	24.03.2024	Dorfstube Trieb	Sohler Heimatgruppe „Musik und Witz vom Oberland“	Heimatverein Trieb – Schönau e. V.	14.30 Uhr
April	Datum	Ort	Veranstaltung	Veranstalter	Zeit
	20.04 – 26.05.2024	Heimatmuseum Falkenstein	Entwicklung der Verkehrswege im Vogtland – Bus – Bahn – Straße	Falkensteiner Heimat- und Museumsverein e. V.	jeweils Sa./So. ab 14 – 17 Uhr
	27.04.2024	Dorfplatz Oberlauterbach	Maibaum aufstellen	Ortschaftsrat Oberlauterbach	16.30 Uhr
	28.04.2024	Dorfstube Trieb	Frühlingskonzert mit dem Gemischten Chor Triebtal und Sperken „Alle Vögel sind schon da“	Heimatverein Trieb – Schönau e. V.	14.30 Uhr
	30.04.2024	Falkenstein Oberlauterbach Trieb Schönau	Höhenfeuer	Feuerwehren und Feuerwehrvereine der jeweiligen Ortschaften	20 Uhr 19.30 Uhr 19.30 Uhr 19 Uhr
Mai	Datum	Ort	Veranstaltung	Veranstalter	Zeit
	01.05.2024	NUZ Oberlauterbach	Gartenfaszination im Umweltzentrum	NUZ	
	09.05.2024	NUZ Oberlauterbach	Gutshoffest zur Himmelfahrt	NUZ	
	09.05.2024	Feuerwehrgerätehaus Schönau	Himmelfahrt an der Feuerwehr	FFw Schönau + FFw Verein	11 – 18 Uhr
	09.05.2024	Umgebäudehaus Oberlauterbach	Himmelfahrt im Umgebäudehaus	Förderverein zum Erhalt des vogtländischen Umgebäudehauses	10 – 18 Uhr
	10.05.2024	Haus der Vereine „Schalmeien“	Tag der offenen Tür	Schalmeien	17 – 20 Uhr

	10.05. - 12.05.2024	Talsperre Falkenstein	Modelbootrennen 1. Lauf zur deutschen Meisterschaft	MSC Plauen	10.05.2024 10 - 19 Uhr 11.05.2024 8 - 18.30 Uhr 12.05.2024 8 - 13 Uhr
	19.05.2024	Sportplatz Dorfstadt	Weinfest	FC 08 Dorfstadt e. V.	
	17.05. - 19.05.2024	Jahnplatz	Falken Rock	Detektei Meyer	
	26.05.2024	Dorfstube Trieb	De Gockeschen „Grüße vom Elstertal“	Heimatverein Trieb - Schönau e. V.	14.30 Uhr
Juni	Datum	Ort	Veranstaltung	Veranstalter	Zeit
	01.06.2024	Falkenstein	Straßenfest		ab 12 Uhr
	02.06.2024	Falkenstein	Baron von Trützschler Classic		
	01.06.2024	Badgelände Schönau	Kindertagsveranstaltung	Heimatverein Trieb - Schönau/Badverein	
	01.06. - 02.06.2024	Katholische Kirche	01.06. Orgelkonzert 02.06. Festgottesdienst anschl. Zeit für Begegnung bei Grill, Kaffee, Kuchen Vorstellung Festschrift Fotoausstellung im Saal Kabarett „Zwischenfall“ Kinderprogramm „In 50 Tagen um die Welt“ und Musiktheater Spielwelt	Katholische Gemeinde „Heilige Familie“	17 Uhr 10 Uhr 13.30 Uhr 13.30 Uhr
	07.06.2024	Stadion Falkenstein	Hopfmann Stundenlaufserie 1. Lauf	Leichtathletik - Kreisverband Vogtland	18.15 Uhr

	09.06.2024	Stadtpark	Gottesdienst	efg	
	14.06.2024	Grundschule Dorfstadt	Schulfest	Grundschule Dorfstadt	
	13.06.2024	Alte Schmiede im Falker	Buchlesung mit Michael Trischan	Stadt Falkenstein	19 Uhr
	15.06. – 16.06.2024	Stadion Falkenstein	Jugend trainiert für Olympia		
	15.06.2024	Badgelände Schönau	Oldienight	Badverein	20 Uhr
	15.05. – 16.05.2024	Stadion	Jugend trainiert für Olympia		
	28.06.2024	Stadion Falkenstein	Hopfmann Stundenlaufserie 2. Lauf	Leichtathletik – Kreisverband Vogtland	18.15 Uhr
	30.06.2024	Dorfstube Trieb	Harmonic Brass – Open Air „Unsre Welt ist die Musik“	Heimatverein Trieb – Schönau e. V.	14.30 Uhr
Juli	Datum	Ort	Veranstaltung	Veranstalter	Zeit
		Stadtpark	Öffentliche Probe der Wernesgrüner Blasmusikanten	Wernesgrüner Blasmusikanten	
August	Datum	Ort	Veranstaltung	Veranstalter	Zeit
	09.08.2024	Stadion Falkenstein	Hopfmann Stundenlaufserie 3. Lauf	Leichtathletik – Kreisverband Vogtland	18.15 Uhr
	10.08.2024	Kita Knirpsenland	Festveranstaltung 70 Jahre Kindergarten Familienfest zum 70. Geburtstag der Kita mit vielen kleinen Höhepunkten	Kita Knirpsenland	10 Uhr ab 14.30 Uhr
	10.08.2024	Schloßstraße	24. Weinfest	H. W. Viehweg	ab 16 Uhr
	17.08.2024	Lochsteinweg	Anwohnerfest am Lochstein	Anwohner Lochsteinweg	

	17.08.2024	Park Oberlauterbach	Chursächsische Cafehausmusik mit Kaffee und Kuchen Dorftanz in den Spätsommer	Ortschaftsrat Oberlauterbach	15 Uhr 18 Uhr
September	Datum	Ort	Veranstaltung	Veranstalter	Zeit
	30.08. - 01.09.2024	Sportplatz Dorfstadt	Dorffest	FC 08 Dorfstadt e. V.	
	02.09.2024	Stadtpark	Gottesdienst	efg	
	06.09.2024	Tiergarten Falkenstein	Tiergartenfest und Einweihung Eingangsgebäude	Stadt Falkenstein	
	07.09.2024	Bahnhof Falkenstein	Ein Abend mit Christian Steyer & Co.	Stadt Falkenstein	
	08.09.2024	Bahnhof Falkenstein	Tag des offenen Denkmals	Stadt Falkenstein	
	07.09. - 13.10.2024	Heimatmuseum Falkenstein	Firmen und Geschäfte in Falkenstein - damals und heute	Falkensteiner Heimat- und Museumsverein e. V.	jeweils Sa./So. ab 14 - 17 Uhr
	20.09.2024	Stadion Falkenstein	Hopfmann Stundenlaufserie 4. Lauf	Leichtathletik - Kreisverband Vogtland	18.15 Uhr
	20.09.2024	Kita Albert-Schweitzer	Familienfest	Kita Albert-Schweitzer	15 - 18 Uhr
	27.09. - 29.09.2024	Jahnplatz/Zweifeldturnhalle	Falkensteiner Kirmes	Stadt Falkenstein	
	29.09.2024	Kirche „Zum Heiligen Kreuz“	Erntedankfest Erntedanksingen und - musizieren Kirchenchor, Posaunenchor und Kurende musizieren Erntedankspiel	ev.-luth. Kirchgemeinde Falkenstein	9.30 Uhr 15 Uhr 16 Uhr

	29.09.2024	Dorfstube Trieb	Die Lustigen Limbacher „Spiel mir eine alte Melodie“	Heimatverein Trieb – Schönau e. V.	14.30 Uhr
Oktober	Datum	Ort	Veranstaltung	Veranstalter	Zeit
	03.10.2024	NUZ	Teichfest	NUZ	
	19.10. – 20.10.2024	Turnhalle Grundschule Dorfstadt	Kleintierausstellung	Kleintierzüchterverein	9 – 17 Uhr
	26.10.2024	Badgelände Schönau	Kürbisglühen	Badverein	17 Uhr
	27.10.2024	Dorfstube Trieb	Bandoneon Orchester Carlsfeld „Tango und mehr“	Heimatverein Trieb – Schönau e. V.	14.30 Uhr
	26.10.2024	Katholische Kirche	Gottesdienst anschl. Künstlergespräch mit dem Sohn v. H. Zawadski	katholische Gemeinde „Heilige Familie“	18 Uhr
November	Datum	Ort	Veranstaltung	Veranstalter	Zeit
	02.11. – 03.11.2024	Zweifeldhalle	Musical „Das Wagnis“ – Letzte Aufführung	ev.-luth. Kirchengemeinde Falkenstein	17 Uhr
	15.11.2024	Green HealthService gGmbH (ehem. BG-Klink) Dorfstadt	Kabarett „Fettnäppchen“	Stadt Falkenstein	19 Uhr
	22.11. – 23.11.2024	Umgebindehaus Oberlauterbach	Vorweihnachtlicher Handwerkermarkt im Umgebindehaus	Förderverein zum Erhalt des vogtländischen Umgebindehauses	jeweils ab 14 Uhr
	24.11.2024	Dorfstube Trieb	Eröffnung der Weihnachtsausstellung 2024/2025 „Alle Jahre wieder...“	Heimatverein Trieb – Schönau e. V.	13.30 Uhr
	30.11. – 26.01.2025	Museum Falkenstein	Weihnachtsausstellung 2024/2025	Falkensteiner Heimat- und Museumsverein e. V.	jeweils Sa./So. ab 14 – 17 Uhr

Dezember	Datum	Ort	Veranstaltung	Veranstalter	Zeit
	29.11. - 01.12.2024	Sportlerheim Dorfstadt	Weihnachtsmarkt	FC 08 Dorfstadt e. V.	29.11.2024 ab 17 Uhr 30.11./01.12. 2024 ab 14 Uhr
	03.12.2024	Bürgerhaus Oberlauterbach	Seniorenweihnachtsfeier	Ortschaftsrat Oberlauterbach	
	13.12. - 15.12.2024	Schloß/Schloßfelsen	Bornkinnelmarkt		14 - 20 Uhr
	15.12.2024	Kirche „Zum Heiligen Kreuz“	Weihnachtsmusik im Kerzenschein	ev.-luth. Kirchgemeinde Falkenstein	17 Uhr
	24.12.2024	Kirche „Zum Heiligen Kreuz“	Musikalische Christvesper	ev.-luth. Kirchgemeinde Falkenstein	17 Uhr
	25.12.2024	Kirche „Zum Heiligen Kreuz“	Musikalische Christmette	ev.-luth. Kirchgemeinde Falkenstein	6 Uhr

Beschluss-Nr.:

Beschlussvorlage


Kurzbezeichnung: Finanzangelegenheit – Verlängerung Pachtzins

Beschlussvorschlag: Der Stadtrat der Stadt Falkenstein/Vogtl. stimmt dem Rücklauf der Pachtzinseinnahmen für weitere 3 Jahre bis 31.12.2026 zu. Die Pachtzinseinnahmen sollen in Form von Fördermittelantragstellungen durch die jeweiligen Kleingartenvereine über den Regionalverband Göltzschtal der Kleingärtner e.V. und nach Zustimmung der Stadt in Form von Zuschüssen an den Regionalverband Göltzschtal ausgezahlt werden. Ein finanzieller Zuschuss bzw. eine Antragstellung ist nur für städtischen Grund möglich.

Beratungsfolge	Datum	Öff	NÖ	Anw.	Ja	Nein	Ent.	Befang.	Änderungen
Stadtrat	25.01.2024	X							
Hauptausschuss	18.01.2024		X						
Ältestenrat									
Stadtteilbeirat Dorfstadt									
Ortschaftsrat Oberlauterbach									
Ortschaftsrat Trieb									
Ortschaftsrat Schönau									
Gemeinschaftsaus- schuss									

(* nicht zutreffendes streichen)

Bemerkungen:


Marco Siegemund
Bürgermeister

Rechtsaufsichtliche Genehmigung	<input type="checkbox"/>	Anzeigepflicht	<input type="checkbox"/>
Eingereicht am:			
Genehmigt am:			
Veröffentlicht am:			

Sachverhalt:

Der Stadtrat der Stadt Falkenstein/Vogtl. hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 den Rücklauf der Pachtzinseinnahmen ab dem 01.01.2021 beschlossen.

Die Pachtzinseinnahmen wurden in Form von Fördermittelantragsstellungen durch die jeweiligen Kleingartenvereine und nach Zustimmung der Stadt in Form von Zuschüssen an den Regionalverband Göltzschtal ausgezahlt. Der Rücklauf der Pachtzinseinnahmen war vorerst befristet bis 31.12.2023 gewesen.

Insgesamt wurden in den letzten 3 Jahren 16 Fördermittelanträge positiv bewilligt und mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 44.700,00 EUR durch den Regionalverband mit Zustimmung der Stadt Falkenstein für den Rückbau ausgezahlt.

Aufgrund der Tatsache, dass diese bisherige Verfahrensweise sich positiv bewährt hat, wird vorgeschlagen, den Rücklauf der Pachtzinseinnahmen um weitere 3 Jahre bis zum 31.12.2026 zu verlängern. Ein finanzieller Zuschuss bzw. eine Antragstellung ist nur für Maßnahmen auf städtischem Grund möglich.

Unabhängig davon soll eine weitere Umstrukturierung des Kleingartenwesens vorangetrieben werden und in den nächsten Jahren ein Kleingartenentwicklungskonzept erstellt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Falkenstein/Vogtl. stimmt dem Rücklauf der Pachtzinseinnahmen für weitere 3 Jahre bis 31.12.2026 zu. Die Pachtzinseinnahmen sollen in Form von Fördermittelantragstellungen durch die jeweiligen Kleingartenvereine über den Regionalverband Göltzschtal der Kleingärtner e.V. und nach Zustimmung der Stadt in Form von Zuschüssen an den Regionalverband Göltzschtal ausgezahlt werden. Ein finanzieller Zuschuss bzw. eine Antragstellung ist nur für städtischen Grund möglich.

Beschluss-Nr.:

Beschlussvorlage

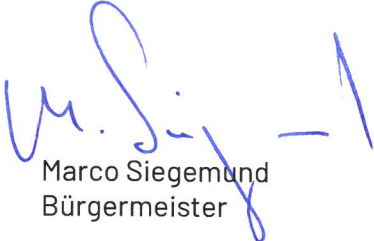
Kurzbezeichnung: Finanzangelegenheit – Annahme von Spenden

Beschlussvorschlag: Der Stadtrat der Stadt Falkenstein/Vogtl. beschließt, die in der vorliegenden Beschlussvorlage aufgeführten Geld- und Sachspenden anzunehmen.

Beratungsfolge	Datum	Öff	NÖ	Anw.	Ja	Nein	Ent.	Befang.	Änderungen
Stadtrat	25.01.2024	X							
Hauptausschuss									
Ältestenrat									
Stadtteilbeirat Dorfstadt									
Ortschaftsrat Oberlauterbach									
Ortschaftsrat Trieb									
Ortschaftsrat Schönau									
Gemeinschaftsaus- schuss									

(* nicht zutreffendes streichen)

Bemerkungen:


Marco Siegemund
Bürgermeister

Rechtsaufsichtliche Genehmigung	<input type="checkbox"/>	Anzeigepflicht	<input type="checkbox"/>
Eingereicht am:			
Genehmigt am:			
Veröffentlicht am:			

Sachverhalt:

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts wurde die Verfahrensweise zur Annahme oder Vermittlung von Geld- und Sachspenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen geregelt.

Durch den Bürgermeister wurden nachfolgende Spenden unter Vorbehalt entgegengenommen:

Einrichtung	Spender	Geld-, Sachspende	im Wert von
Tiergarten	Dr. Martin Hoy, Falkenstein	Tierpatenschaft für 15 Präriehunde	225,00 €
	Frau Gudrun Günther, Falkenstein	Tierpatenschaft für 5 Stachelschweine	100,00 €
	Fam. Riefenstahl, 53773 Hennef	Tierpatenschaft für 1 Emu, Tigerpython und Zwergziege	100,00 €
	Herr Holger Trapp, Chemnitz	Tierpatenschaft für 1 Esel	150,00 €
	Computer Konkret AG, Falkenstein	Geldspende	500,00 €
Kita „A. Schweitzer“	Fleischerei Luderer, Falkenstein	Sachspende in Form von 100 St. Roster für Weihnachtsmarkt in Kita	150,00 €
	Eventcatering Colditz, Triebel	Geldspende	128,50 €
Kita „Knirpsenland“	Eventcatering Colditz, Triebel	Geldspende	128,50 €
Kirmes Falkenstein	VMB Elektroanlagen GmbH, Falk.	Geld-(Aufwands)spende	1.286,72 €

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Falkenstein/Vogtl. beschließt, die in der vorliegenden Beschlussvorlage aufgeführten Geld- und Sachspenden anzunehmen.